



Ordnungen der Sportgemeinschaft Schwalbach 1910 e.V.

1	Geschäftsordnung	Seite	2
2	Finanzordnung	Seite	4
3	Beitragsordnung	Seite	6
4	Ehrungsordnung	Seite	8
5	Datenschutzordnung	Seite	10

Geschäftsordnung

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 8 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/ Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung der Ordnung ist durch eine 2/3 Mehrheit des Verwaltungsrates zustimmungspflichtig.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mind. 3 Mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zum Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer einwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Finanzordnung

Präambel

Nachfolgende Finanzordnung regelt Richtlinien zur Handhabung der Finanzen.

§ 1 Finanzordnung (Erlass/Änderung)

Die Finanzordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung der Ordnung ist durch eine 2/3 Mehrheit des Verwaltungsrates zustimmungspflichtig.

§ 2 Grundsatz

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist mit der Abwicklung und Überwachung aller finanziellen Angelegenheiten (ideeller Bereich, Zweckbetriebe, Vermögensverwaltung) betraut. Er zeichnet sich für die ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich und legt diese in Form eines Jahresabschlusses zur jährlichen Kassenprüfung dar.

§ 3 Kontenvollmacht

Kontenvollmacht erlangen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, ein zweitweise oder dauerhaft eingesetzter Geschäftsführer, eine zeitweise oder dauerhaft eingesetzte Buchhaltung. Die Verfügungsberechtigung erstreckt sich auf alle Vereinskonten.

§ 4 Vereinsgebundene Ausgaben

Der Vorstand ist berechtigt allen Verbindlichkeiten des Vereins nachzukommen, die es für den ungehinderten Geschäftsbetrieb erforderlich machen. Zur Liquiditätssicherung zählen unter anderem kurzfristige Kontokorrenterhöhungen mit dem geldgebenden Bankinstitut mit bis zu einer Gesamthöhe von maximal 6000,00 EUR.

Bankdarlehen oder höhere Kontokorrentvereinbarungen sind mit 2/3 Mehrheit gemeinsam durch den Vorstand und den Verwaltungsrat zu beschließen.

Zweckgebundene Spenden können vollumfänglich, nachweisgebunden für den jeweilig gespendeten Zweck eingesetzt werden.

Für außerplanmäßige Anschaffungen von Sportgerät oder notwendige Reparaturen kann der Vorstand je eingetretenen Fall bis zu 3000,00 EUR selbstständig entscheiden. Darüber hinaus ist die Anschaffung mit 2/3 Mehrheit gemeinsam durch den Vorstand und den Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 5 Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale kann für folgende Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine in Anspruch genommen werden:

- Vereinsvorstand
- Schatzmeister
- Platzwart, Gerätewart
- Reinigungsdienst

- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern
- Ehrenamtlich tätiger Schiedsrichter im Amateurbereich.

Die Ehrenamtszuschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.

Freibeträge für Ehrenamtliche sind nicht kombinierbar. Die Ehrenamtszuschale darf nicht in Anspruch nehmen, wer bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterzuschale geltend macht – und umgekehrt.

§ 6 Auslagensatz

Nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagensatz (§§ 27, 670 BGB) für tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten).

§ 7 Übungsleiter

Für sämtliche Übungsleiter ist ein Übungsleitervertrag unter Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG zu erstellen. Der Übungsleiter hat die Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages gegenüber des Vereins schriftlich zu bestätigen, bzw. bei Tätigkeiten in mehreren gemeinnützigen Einrichtungen anzuzeigen.

§ 8 Geringfügige Beschäftigungen

Geringfügige Beschäftigungen, die im Verlauf eines Beschäftigungsjahres nicht über den Ehrenamtsfreibetrag oder den Übungsleiterfreibetrag erfasst werden können, müssen als nebenberufliche Tätigkeit bei der Knappschaft Bahn-See gemeldet werden. Hierzu ist durch den Vorstand ein Lohnbüro oder ein Steuerberater zu beauftragen.

§ 9 Fahrtkosten

Mitglieder können nur dann Fahrtkosten erstattet erhalten, wenn sie vom Vorstand beauftragt wurden an Versammlungen, Lehrgängen etc. teilzunehmen und die Fahrtkosten vom Vorstand genehmigt wurden. Sportler, die an Wettkämpfen, Spielen etc. teilnehmen, erhalten nur dann eine Fahrtkostenerstattung, wenn diese rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Vorstand genehmigt wurde. Die Entschädigung beträgt für private PKW 0,30 Euro je zurückgelegten Kilometer.

§ 10 Startgelder / Lehrgangskosten

Der Verein übernimmt Startgelder und Lehrgangskosten, soweit diese im Vorfeld durch den Vorstand genehmigt wurden. Lehrgangsinformationen, Zeitplan und Kosten sind dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor Beginn vorzulegen.

§ 11 Vergütungen Übungsleiter / Minijobs

Die Vergütung unterliegt bei nebenberuflicher Tätigkeit den gesetzlichen Regelungen des Mindestlohns. Tätigkeiten im Ehrenamt sind zeitlich zu erfassen, unterliegen jedoch nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohns. Die Höhe der zu zahlenden Arbeitsstunde darf maximal 35,00 EUR betragen und orientiert sich an vorliegenden Übungsleiterlizenzen, bzw. bedarfsorientierten Lizenzen und Genehmigungen. Der Vorstand ist berechtigt eine monatliche Trainer- oder Übungsleitervergütung in Höhe von maximal 500,00 EUR zu vereinbaren.

§ 12 Vollzeitbeschäftigte

Vollzeitbeschäftigungen und dessen Vergütung sind ausschließlich mit einer 2/3 Mehrheit gemeinsam durch den Vorstand und den Verwaltungsrat zu beschließen.

Beitragsordnung

Präambel

Nachfolgende Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen gemäß § 5 der Satzung.

§ 1 Beitragsordnung (Erlass/Änderung)

Die Beitragsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung der Ordnung ist durch eine 2/3 Mehrheit des Verwaltungsrates zustimmungspflichtig.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Aufnahmegebühr.
2. Festgesetzte Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des nachfolgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festlegen.
3. Der Vorstand legt bei Bedarf Verwaltungsgebühren, Sonderbeiträge für zusätzliche Sportangebote oder Nutzungsentgelte für Liegenschaften oder Geräte fest.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse:	Mitgliedsform:	Beitragshöhe pro Jahr:	
01	Kinder- und Jugendliche (bis 17 Jahre)	38,00	EUR
02	Erwachsene in Ausbildung oder Schüler	38,00	EUR
03	Erwachsene ab 18 Jahre	49,00	EUR
04	Familienbeitrag mit Kindern	108,00	EUR
05	Rentner / Pensionäre (auf Antrag)	38,00	EUR
06	Ehrenmitglieder (Berufen durch Mitgliedervers.)	0,00	EUR

§ 4 Allgemeine Abwicklung

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Mitgliederstatus wird automatisch durch das elektronische Verwaltungssystem angepasst.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02, 05 - 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.02.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. **Die Gläubigeridentifikationsnummer lautet: DE 16 ZZZ 000 001 539 11.** Jedes Vereinsmitglied erhält eine eindeutige Mandatsreferenz für das SEPA Lastschriftverfahren zugestellt. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 2,00 EUR erhoben werden.
8. Bei Mahnungen können Mahngebühren von 3,00 Euro pro Mahnung erhoben werden.
9. Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe des Haushaltsjahres, so erfolgt die Berechnung des Beitragssatzes anteilmäßig ab dem Eintrittsmonat für das verbleibende Mitgliedsjahr.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren / Sonderbeiträge erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
12. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag nicht zu den festgelegten Zeitpunkten bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der Verzugszins errechnet sich 5 Prozentpunkte über dem durch die Bundesbank halbjährlich ermittelten Basiszinssatz. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Erlangung der Forderung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied

dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

13. Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Beitragsrechnung angegebene Bankkonto zu tätigen. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. (Bankverbindung: **Sparkasse Wetzlar, IBAN: DE14 51550035 0049000011, BIC: HELADEF1WET**)

14. Mitgliedsbeiträge sollen spätestens alle vier Jahre seit der letzten Beitragsanpassung auf Aktualität und Bedarf geprüft werden.

§ 5 Gemeinnützige Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern

Auf ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern, z.B. Jugendtrainer(innen), Abteilungsleitern etc., lasten große zeitliche Herausforderungen die oftmals nur sehr schwierig zu bewältigen sind. Jedes ordentliche Vereinsmitglied zwischen 16 Jahre und 65 Jahre, verpflichtet sich daher unterstützend jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten. Dies kann in Form von Gruppenbeaufsichtigung, Veranstaltungsplanung, Veranstaltungsdienst, Flurreinigung in Schöffengrund, Reinigung des Sportareals oder der Turnhalle erfolgen. Alternativ steht dem Vereinsmitglied frei, pro Stunde 3 EUR Ersatzleistung zu zahlen. Die Berufung zum gemeinnützigen Dienst erfolgt durch die Abteilungsleitungen oder durch den Vorstand. Dienstlisten werden mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bekanntgegeben.

Ehrungsordnung

Präambel

Nachfolgende Ehrungsordnung regelt die Ehrungen der Mitglieder gemäß § 12 der Satzung.

§ 1 Ehrungsordnung (Erlass/Änderung)

Die Ehrungsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung der Ordnung ist durch eine 2/3 Mehrheit des Verwaltungsrates zustimmungspflichtig.

§ 2 Grundsatz

Alle Ehrungen werden nach Antrag durch Mitglieder, nach Anhörung des Verwaltungsrats, aufgrund der Vereinszugehörigkeit oder wegen herausragender Dienste gegenüber dem Verein durch den Vorstand beschlossen.

§ 3 Vereinsauszeichnungen

Vereinsauszeichnungen und Ehrungen sind wie folgt vorzunehmen;

1. Ehrungen ab 250 Seniorenspiele immer für volle 50 Wettkampfspiele

2. Ehrennadel in Silber bei 25 jähriger Vereinszugehörigkeit
3. Ehrennadel in Gold bei 40 jähriger Vereinszugehörigkeit
4. Anerkennungsurkunde bei 50 jähriger Vereinszugehörigkeit und immer für weitere 10 Jahre
5. Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag durch Mitglieder
6. Wahl zum Ehrenvorsitzenden nach mindestens 10 Jahren Tätigkeit als Vorsitzender. Ein Ehrenvorsitzender wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Glückwünsche bei besonderen Feierlichkeiten

Der Verein überbringt Glückwünsche wie folgt:

1. Hochzeiten
2. Geburtstagen von Mitgliedern zum 60., 70., dann jeweils alle 5 Jahre
3. Sonstige besondere Glückwünsche zu Ereignissen die der Vorstand feststellt

§ 5 Gutscheine und Präsente

Zuwendungen gemeinnütziger Vereine an ihre Mitglieder, die ohne Gegenleistungen (z.B. als Vergütungen für Arbeitsleistungen, Erstattung von Fahrtkosten) erfolgen, kollidieren generell mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit.

Unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Regelungen sind solche Zuwendungen nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Kleinere Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen: Hierunter fallen Sachzuwendungen, zum Beispiel Warengutscheine, Blumen, Geschenkkorb, Buch usw., bis zu einem Wert von 40 € pro Anlass, die dem Mitglied wegen persönlicher Ereignisse wie beispielsweise Geburtstag, Hochzeit oder persönliches Vereinsjubiläum geschenkt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 40 € übersteigen. Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 40 € hinaus in angemessener Höhe unschädlich.
2. Zu besonderen Vereinsanlässen können Vereinsmitglieder mit Aufmerksamkeiten bedacht werden, die ebenfalls unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind. Hierunter sind beispielsweise die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Vereinsmitglieder bei der Vereinsfeiern oder der Hauptversammlung zu verstehen oder ein Zuschuss für den Vereinsausflug, wie z.B. die Übernahme der Buskosten, bis zu einer Obergrenze von insgesamt höchstens 40 € je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr.
3. Speisen, Getränke und Genussmittel anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen Besprechung oder Sitzung, die überwiegend im Vereinsinteresse liegt. Auch hier gilt die 40-€ Grenze, allerdings als Jahresbetrag.

In jedem Fall unzulässig sind aber Geldzuwendungen an Mitglieder, egal in welcher Höhe.

Folgende Sachzuwendungen sind gestattet:

1. Sachzuwendung für Geburtstage in Form eines Gutscheins über 20,00 EUR
2. Sachzuwendung für Hochzeiten in Form eines Gutscheins über 25,00 EUR
3. Sachzuwendung für begründete Funktionsinhaber oder Ehrenamtsträger in Form eines Gutscheins über 40,00 EUR

§ 6 Überbringung von Ehrungen und Glückwünschen

Die Überbringung der Glückwünsche wird wie folgt geregelt:

Jubilare, Geburtstage und andere Ehrungen werden an einem gesonderten Ehrungstag im Rahmen einer Vereinsveranstaltung durchgeführt. Die Terminierung ist durch den Vorstand vorzunehmen und frühzeitig den Mitgliedern mitzuteilen.

Individuelle Gratulationen zu besonderen Anlässen werden in Einzelfällen alternativ durch den Vorstand oder durch den Verwaltungsrat persönlich überbracht.

§ 7 Ernennung einer/eines Ehrenamtsbeauftragten des Vereins

Durch die Mitgliederversammlung ist eine/ein Ehrenamtsbeauftragte/r zu bestimmen. Die/der Ehrenamtsbeauftragte übernimmt die Aufgabe, vereinsinterne Ehrungen und ggf. Ehrungen mit den angehörenden Landesverbänden zu koordinieren oder einzuleiten. Die/der Ehrenamtsbeauftragte wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Datenschutzordnung

Präambel

Nachfolgende Datenschutzordnung regelt den Datenschutz für die Mitglieder des Vereins gemäß § 13 der Satzung.

§ 1 Datenschutzordnung (Erlass/Änderung)

Die Datenschutzordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung der Ordnung ist durch eine 2/3 Mehrheit des Verwaltungsrates zustimmungspflichtig.

§ 2 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes, eines Fachverbandes, Landesverband oder Bundesverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an:

Landessportbund Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
Hessischer Fußballverband, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
Deutscher Fußball-Bund, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt am Main
Hessischer Tischtennis-Verband, Grüninger Straße 17, 35415 Pohlheim
Hessischer Turnverband, Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt am Main
Hessischer Badminton-Verband, Am Thoracker 11, 64711 Erbach

Gemeldete Daten umfassen Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

5. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein widersprechen. Mit erfolgreichem Widerspruch unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung vorgenannter Bilder oder Daten.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten

Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Beschlussfassung aller Ordnungen

Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung und Datenschutzordnung wurden in der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2016 in Schöffengrund beschlossen und treten mit Hinterlegungsanzeige der Satzungsneufassung der Sportgemeinschaft Schwalbach 1910 e.V. in das Vereinsregister in Kraft.

Schöffengrund, den 26. Februar 2016

Michael Best
1. Vorsitzender

Manfred Spieß
2. Vorsitzender

Lisa Pentz
Schatzmeisterin

Hans-Jürgen Vonderschmidt
Schriftführer

Norbert Wenzel
Verwaltungsrat

Stefan Rech
Verwaltungsrat

Hans-Peter Langholz
Verwaltungsrat